

Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege

LXIX · 2015 · HEFT 1/2

Veröffentlichung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e. V., Band 24

VERLAG BERGER · HORN/WIEN

Europäisches Normierungswesen im Kontext mit der Charta von Venedig und internationalen Grundsatzpapieren

Kultur ist Vielfalt. Wir begegnen ihr in alter und neuer Umgebung, im überkommenen Erbe und in moderner Gestalt. Historische Bauwerke, gewachsene Stadtkerne und Bodendenkmäler sind Teil unserer Lebenswelt. Sie geben Zeugnis von Denkweisen und Kulturvorstellungen früherer Epochen und prägen zugleich das Erscheinungsbild der Gegenwart mit. Die Anziehungskraft alter Bauwerke und insbesondere alter Stadtkerne – letztere mit ihrem unverwechselbaren Baugefüge und ihrer erlebnisreichen Abfolge von Straßen und Plätzen –, aber auch von Bodendenkmälern ist ungebrochen und nimmt eher noch zu.

Die Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler als Ort der Identifikation ist offenkundig. Bau- und Bodendenkmäler müssen allerdings mehr sein als ein Touristenmagnet, mehr als ein Museum mit reizvollem Inventar vergangener Zeiten. Die Denkmäler müssen aus sich selbst heraus leben. Leben aber bedeutet Veränderung. Neben das Bewahren tritt die Ergänzung. Der Umgang mit alten Bauwerken ist ein ständiger Prozess der Aneignung und Erneuerung und er verlangt Qualität. Es gilt, heutige Bauaufgaben mit Blick auf Maßstab und Charakter des Überkommenen zu lösen. Wegen der Seltenheit, der Unvermehrbarkeit, der Unwiederbringlichkeit und wegen ihres kulturellen Wertes beanspruchen Kulturgüter besondere Sorgfalt. Dies gilt für alle Arten überkommener Güter, die auch als unser „kulturelles Erbe“ bezeichnet werden.

DIE NOTWENDIGKEIT SCHAFFT DIE NORM

Es ist das herausragende Verdienst des Zweiten internationalen Kongresses der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege dies für Denkmäler aller Art in der Charta von Venedig (CvV) im Mai 1964 herausgestellt zu haben. Diese oft als „Magna Charta“ bzw. als „Grundgesetz“ der Denkmalpflege bezeichnete internationale Vereinbarung ist allerdings aus juristischer Sicht betrachtet bekanntlich mit dem „formalen Mangel“ der Rechtsunverbindlichkeit behaftet, wenngleich dies natürlich weder angestrebt war noch sein konnte. Diese Abschlussresolution eines insofern

„privaten Kongresses“ wurde weder Bestandteil eines als Völkerrecht geltenden internationalen Vertrags, noch ist sie Gesetz. Folglich fehlen die im Vertragsrecht üblichen und notwendigen innerstaatlichen Ratifizierungsakte.¹

Damit ist allerdings nicht die Thematik „*Europäisches Normierungswesen im Kontext mit der Charta von Venedig und internationalen Grundsatzpapieren*“ aus der Sicht eines bayerischen, damit im Grunde auch deutschen Denkmaljuristen bereits erschöpfend beantwortet. Vielmehr beginnt an diesem Punkt erst die erbetene inhaltlich vergleichende, gegebenenfalls auch wertende Auseinandersetzung.

Zuerst lassen Sie uns mit *Wassily Kandinsky* erkennen: „*Die Notwendigkeit schafft die Norm*“!² Guter bayerischer Tradition folgend sollte ich vollständig zitieren und daher auf den originalen Ausspruch „*Die Notwendigkeit schafft die Form*“ verweisen. Was aber ist nun unter „Norm“, „Standard“ etc. zu verstehen? Was beinhaltet daher die Fragestellung nach dem „Europäischen Normierungsprozess“?

Insbesondere unsere europäische Baukultur mit den Bau- und Kulturdenkmälern als Aushängeschilder verfügen über ästhetische und technische Qualitäten, welche für unsere örtlichen, regionalen, staatlichen und europäischen Identitäten und Heimaten unverzichtbar sind. Zudem fordern die laufende Erhaltung und Sanierung von Denkmälern viel planerischen und ingenieurmäßigen Sachverstand, fördern sowohl mittelständische Handwerker als auch Tradierung und Erhalt „ausstorbender Handwerkstechniken“ und sichern damit viele hochqualifizierte Arbeitsplätze. Dieser Sachverstand findet sich in technischer Hinsicht oftmals auch in so genannten „Standards“, das heißt

1 Wolfgang Karl Göhner, Rechtsfragen zur Charta von Venedig, in: Sektion 7: Die Charta von Venedig, Anspruch, Wirklichkeit, Perspektiven einer Vereinbarung, Tagungsband zur Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) 2005 „Gemeinsame Wurzeln – getrennte Wege? Über den Schutz von gebauter Umwelt, Natur und Heimat seit 1900“ vom 28. Juni bis 1. Juli 2005 in Münster: http://media.w-goehner.de/1.58_-_Charta_v._Venedig.pdf (01.10.2014).

2 *Wassily Kandinsky*, Über die Formfrage, in: Der Blaue Reiter, 1912.

technischen Normen konkretisiert. EU-Verordnungen und Richtlinien³ wie auch deutsche Gesetze greifen bei der Definition solcher grundlegender Anforderungen zunehmend auf die unter anderem von Comité Européen de Normalisation (CEN) bereits erarbeiteten oder in Erarbeitung befindlichen Normen zurück.

Europäische Normen *müssen* von den nationalen Normungsinstitutionen, in Deutschland dem DIN, unverändert in die nationalen Normenwerke übernommen werden. Gleichzeitig werden nationale Normen, die widersprechende Festlegungen treffen, zurückgezogen oder entsprechend abgeändert. Europäische Normen können auch einen Bezug zu gesetzlichen Normen haben. Die Europäische Kommission legt nach dem Prinzip des „New Approach“ (Neue Konzeption) in ihren Verordnungen und Richtlinien nur grundlegende Anforderungen (z. B. an Sicherheit, Gesundheits- oder Umweltschutz) fest, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind.

Europäisch harmonisierte, das heißt insoweit von der EU in Auftrag gegebene Normen und in das Deutsche Normenwerk übernommene Normen sind dabei genauso wie originär nationale Normen dennoch grundsätzlich unverbindlich. Allerdings löst ihre Anwendung regelmäßig die Vermutungswirkung aus, dass ein Hersteller durch die Beachtung der in der DIN-Norm festgelegten Anforderungen auch die vom Gesetz bzw. der Richtlinie vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt und das Produkt insofern in den Verkehr gebracht werden kann.

Eine Haftung für einen Schaden (Sach- oder Personenschaden) kommt nach der deutschen Gesetzeslage insbesondere aus den drei Haftungsgründen, Vertragsrecht, allgemeines Deliktsrecht und Produkthaftungsgesetz, in Betracht. Wenn ein Hersteller eine Vertragspflicht schuldhaft verletzt, ist er ersatzpflichtig. Eine ordnungsgemäße und normgerechte Herstellung ist dabei das Mindestmaß, das vom Verantwortlichen verlangt werden kann. Dabei bildet die Anwendung der einschlägigen Normen nach der Rechtsprechung nur eine Mindestvoraussetzung, im Einzelfall kann durchaus die Einhaltung weiterer Sicherheitsanforderungen verlangt werden. Auch wenn die Einhaltung der DIN-Normen keinem Haftungsfreibrief gleichkommt, stellt sie einen wichtigen Schritt beim Nachweis ordnungsgemäßen Verhaltens dar.

Wenn durch ein fehlerhaftes Produkt ein Personen- oder Sachschaden entsteht, haftet der Produzent für sein schuldhaftes Verhalten nach Deliktsrecht, sofern ihm nicht der Entlastungsbeweis gelingt, dass ihm kein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen ist. Dieser in der Praxis nur schwer zu erbringende Nachweis ist dem Hersteller in der Regel bereits dann unmöglich, wenn er nicht nachweisen kann, die gültigen DIN-Normen und technischen Regeln eingehalten zu haben. Die Entscheidungspraxis der deutschen Gerichte hat gezeigt: Wer sich normkonform verhält, vermeidet weitgehend haftungsrelevante Sicherheitsdefizite. Vorhandensein und Inhalt technischer Normen bleiben bei der Beweiswürdigung durch die Gerichte in der Regel nicht unberücksichtigt, wobei eine Betrachtung immer von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängig ist.

Zwar ist bei der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ein Entlastungsbeweis nur in dem äußerst schwierig zu führenden Fall möglich, wenn der Produktfehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte. Die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen wird aber in der Regel dazu führen, dass kein Produktfehler vorliegt und sich deshalb auch kein Personen- oder Sachschaden realisiert.

Normung ist strategische Interessensvertretung der so genannten betroffenen Kreise, organisiert über die nationalen Normungsinstitute. Normung funktioniert dabei in den klassischen Normierungsbereichen als Selbstregulierung, um staatlichen Regelungen vorzubeugen oder sie ist Ergänzung staatlicher Gesetzgebung. Dies ist erfolgreich praktiziertes „Public private partnership“. Durch die Erarbeitung nationaler Positionen, organisiert und moderiert durch die Normungsinstitute der Länder, können auf nationaler Ebene alle Interessensgruppen einbezogen werden. Diese Positionen werden dann geordnet in den europäischen Normungsprozess eingebracht.

Daher müssen die amtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger zumindest für die Bereiche Bau- und Bodendenkmalpflege diese strategische Interessensvertretung erst herstellen, sich insoweit als so genannter betroffener Kreis also erst wahrnehmen. Dann wird es den amtlichen Bau- und Bodendenkmalpflegern in Mitteleuropa wesentlich leichter fallen, sich mit der gebotenen Verve in die z. B. vom Deut-

³ Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 4 EU-Vertrag (EUV): „Sie [Die Union] wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.“ Art. 167 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV): „(1) Die Union leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. - (2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen: Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und

Geschichte der europäischen Völker, - Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,- nichtkommerzieller Kulturaustausch, - künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich. - (3) Die Union und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat. - (4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen. - (5) ...“

schen Spiegelausschuss beim DIN koordinierte Normierungsarbeit qualitativ wie quantitativ kompetent einzubringen.

Bereiche des baulichen und archäologischen Erbes sind zunehmend mittelbar und unmittelbar von Normierungsprozessen betroffen. Die Gründung des Technischen Komitees „Bewahrung des kulturellen Erbes CEN/TC 346“ belegt dies und zeigt den Lösungsweg auf: Die Besonderheiten des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes müssen durch die hierzu berufenen Expertinnen und Experten aufgezeigt und gegebenenfalls gesondert normiert werden. Das Motto des Bundesamts für Kultur der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt prinzipiell und für mich zweifelsfrei auch für die Schwesterorganisationen unter anderem in Österreich und den deutschen Ländern: *„Wir wollen eigentlich nicht standardisieren, wir wissen aber, dass wir müssen.“* Also doch frei nach Wassily Kandinsky: *„Die Notwendigkeit schafft die Norm“!!!*

WAS SIND ABER NUN „EUROPÄISCHE NORMEN“?

Normen sind als solche in einem geregelten Normungsverfahren und dem Konsens aller am Verfahren Beteiligten beschlossene, dokumentierte, in jedem Fall *freiwillige* Vereinbarungen, in denen wichtige Kriterien für Produkte, Dienstleistungen und Verfahren festgelegt werden. Mit Hilfe von Normen kann daher auch anders, als mit einem allein auf Vereinheitlichung angelegten „Standard“, gewährleistet werden, dass Produkte und Dienstleistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet, vergleichbar und kompatibel sind. Die Normen stellen den Stand von Wissenschaft und Technik dar. Das Prinzip der Freiwilligkeit bringt zum Ausdruck, dass die Nutzung dieses „normativen“ Regelwerks angewandt werden kann, aber nicht muss, außer es wäre eine harmonisierte Norm.

„Europäische Normen“, welche nach ihrem Inkrafttreten dann in 33 Ländern Europas, bestehend aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten, der Türkei und der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, formal und materiell identische Geltung beanspruchen, wenngleich sie jeweils und ohne Änderungen in das nationale Normenwerk übernommen wurden, erfüllen natürlich auch diese Voraussetzungen. Von einer „europäischen Norm“ – in Österreich als „ÖNORM EN“ bezeichnet – kann allerdings nur dann die Rede sein, wenn sie von einer der europäischen Normungsorganisationen angenommen wurde und öffentlich zugänglich ist. Europäische Normungsorganisationen sind insofern enumerativ:

- das Europäische Komitee für Normung (CEN), das für alle Bereiche zuständig ist, außer für Elektrotechnik und Telekommunikation,

- das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), zuständig für Elektrotechnik und
- das Europäische Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI), zuständig für Telekommunikation.

Die europäischen Normen haben eine hohe Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus dem EWR. Die Normen erleichtern den Handel und die Arbeit in diesem Europäischen Großbinnenmarkt, indem sie Handelshemmnisse abbauen. Gesundheit und Sicherheit der Bürger sowie unsere Umwelt im weiteren Sinne, das heißt auch Kultur und kulturelles Erbe inkludierend, werden außerdem durch die Normen geschützt.

„Europäische Normen“ werden entwickelt, wenn in einem Wirtschaftssektor oder Markt ein deutlicher Bedarf besteht oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In der Industrie kann beispielsweise eine Norm erforderlich werden, um die Fähigkeit zur Zusammenarbeit verschiedener Systeme, Techniken, Produkte oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Auf dem Markt kann eine Norm genutzt werden, um einen fairen Wettbewerb, aber auch die erleichterte Einhaltung des Rechts sicherzustellen. Die Öffentlichkeit würde von einer Norm profitieren, durch die die Qualität und die Sicherheit eines Produkts bzw. einer Dienstleistung verbessert werden. Europäische Normen werden zudem mit dem Ziel entwickelt, die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in Politikbereichen wie dem Binnenmarkt zu erleichtern. Der Binnenmarkt der Europäischen Union umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Die Aufgabe von CEN/TC 346 besteht daher in der Schaffung von Europäischen Normen (EN), mit denen die fachlichen Methoden im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa harmonisiert und vereinheitlicht werden. In Grundsatzfragen gemeinsame bzw. einheitliche Herangehensweisen und die Verwendung genormter Methoden und Verfahren würden zudem den Informationsaustausch und Wissenstransfer zum Wohl des europäischen kulturellen Erbes, aber natürlich auch des einzelnen Teilobjektes bzw. Denkmals daraus erheblich verbessern. Ihre Wirkungen sind bedeutend auch für Museen und Denkmalpflege. Beispiele sind insbesondere z. B.

- die so genannte *„Kirchenheizungsrichtlinie* (Guidelines for heating churches, chapels and other places of worship“ (EN 15759-1:2011),
- die *„Terminologienorm* (Main general terms and definitions)“ (EN 15898:2011),
- die *„Methodennorm* (Methodology for sampling some materials of cultural property – General rules)“ (EN 16085:2012),
- die *„Zustandsaufnahmenorm bewegliches Kulturerbe* (Condition recording for movable cultural heritage)“ (EN 16095:2012),

- die „*Schauvitrienenkonstruktionsnorm* (Guidelines for design of showcases for exhibition and preservation of objects – Part 1: General requirements)“ (EN 15999:2014),
- die „*Zustandserhebungs- und Berichtsnorm für das bewegliche Kulturerbe* (Condition survey and report of built *cultural heritage*)“ (EN 16096:2012),
- die derzeit in schon sehr konkreter Entwicklung befindlichen EN „*Leitlinien zur Verbesserung der energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden* – die Kolleginnen und Kollegen der Working Group 8 von CEN/TC 346 diskutieren soeben in Edinburgh / Schottland; sowie
- ein sozusagen brandaktueller Normierungsvorschlag vom September 2014 zur *Spezifizierung von Grundsätzen bei der Auftragsvergabe von Konservierungsaufgaben an kulturellem Erbe*.

Die Bedeutung der Europäischen Normen nimmt immer mehr zu. Während 1984 noch 80 Prozent der Normen in Deutschland nationalen Ursprungs waren, stammen heute 85–90 Prozent aller Normungsvorhaben aus anderen europäischen Staaten.

Die Konsequenzen der Normungsarbeit werden für die konkrete Arbeit der Museen und in der Denkmalpflege in Europa im Zuge der Tendenz der EU, deren rechtliche Normen, insbesondere Verordnungen und Richtlinien, zunehmend zu entschlacken und Spezifikationen nicht selten sogar dynamisch an die Arbeit der europäischen Standardisierungsorganisationen wie CEN zu verweisen,⁴ bedeutend sein und mittelfristig jedenfalls im Alltag des Rechtsvollzugs die Wirkung, unter anderem der Charta von Venedig, zunehmend in den Hintergrund treten lassen. Denkmalschutz und Denkmalpflege müssen sich daher aktiv in den europäischen Standardisierungsprozess einbringen – um zu gestalten, vielleicht aber gegebenenfalls auch zu verhüten!

Normen werden zumeist aus unterschiedlichen Gründen entwickelt und kommen einer Vielzahl von Akteuren in vielerlei Hinsicht zugute. Anträge auf neue Normen kann im Prinzip jeder einreichen. Wer Interesse an einer Norm hat oder daran, dass eine Norm auf eine ganz bestimmte Weise ausfällt, kann sich auf verschiedene Weisen an der Entwicklung einer Norm beteiligen. Dies ist auf nationaler Ebene oder direkt

auf der europäischen Ebene möglich. Um ihre Normen wirkungsvoll zu gestalten, setzen die Organisationen bei der Erarbeitung einer Norm auf repräsentative Experten aus den betroffenen Bereichen, beispielsweise der Industrie. Wird die Notwendigkeit einer Norm festgestellt, ergeht also zunächst ein förmlicher Antrag an das zuständige Normungsgremium. Das Komitee prüft den Antrag und stimmt ihm zu. Dann wird ein Normentwurf formuliert, hier sind Experten der nationalen Spiegelausschüsse maßgeblich beteiligt. Nach einer weiteren Prüfung in öffentlichen Beratungs- und Abstimmungsverfahren wird die Norm schließlich veröffentlicht. Dies geschieht in verschiedenen Formen:

- als Europäische Norm (EN),
- als Harmonisierungsdokument (HD),
- als Technische Spezifikation (TS),
- als Technischer Bericht (TR) und
- als CEN/CENELEC Workshop Agreement (CWA).

Für den Fall, dass die Norm nicht angenommen wurde, wird der Antrag selbst noch einmal überprüft und über die Notwendigkeit einer neuen Norm nachgedacht. Europäische Normen sollen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erarbeitet werden, deshalb ist ein recht genauer Zeitplan für bestimmte Schritte vorgeschrieben. Werden die Fristen überschritten, wird ein Normungsprojekt gestrichen. Nach fünf Jahren müssen Normen automatisch aktualisiert werden, deshalb ist zur besseren Unterscheidung oft ein Datum mit angegeben, zum Beispiel: EN 15898:2011.

Der Begriff „harmonisierte Norm“ bezieht sich auf eine Europäische Norm (EN), die auf der Grundlage eines Normungsauftrags der Normung von der Europäischen Kommission und gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union verabschiedet worden ist. Die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sehen vor, dass Produkte oder Dienste, die mit den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, übereinstimmen, mit den entsprechenden rechtlichen Anforderungen der betreffenden Normen oder Teilen davon konform sind.

GRUNDSÄTZE DER DENKMALPFLEGE UND DIE BEDEUTUNG DER CHARTA VON VENEDIG

Wie bereits angedeutet finden die materiellen Grundsätze der Denkmalpflege ihren Ausdruck weitgehend außerhalb der überwiegend verfahrensrechtlichen regelnden Denkmalschutzgesetze. Im Völkerrecht sind diese – nach den zuvor erläuterten Definitionen zwar keine Normen, allerdings wohl auf Vereinheitlichung abzielende Standards hinsichtlich des

⁴ http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=7767&tpa=0&tk=&lang=de (01.10.2014).

⁵ Vgl.: *Ernst-Rainer Hönes*, Internationaler Kulturgüter-, Denkmal- und Welterbeschutz, in: Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Band 74, 2009: http://www.dnk.de/International/n2370?node_id=2360 (01.10.2014). – Vgl.: *Ilse Friedrich*, Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege, in: Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Band 52, 4. Aufl. 2007: http://www.dnk.de/International/n2370?node_id=2360&page=4 (01.10.2014).

baulichen und archäologischen kulturellen Erbes, unter anderem⁵

- neben der *Charta von Venedig* (bzw. der „Internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles“ von 1964),⁶
- die *Charta von Florenz* („Charta der historischen Gärten“ von 1981),⁷
- die *Charta von Washington* („Internationale Charta zur Denkmalpflege in Historischen Städten“ von 1987),⁸
- die *Charta von Granada* („Abkommen des Europarates zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes Europas“ von 1985, welches in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend in innerstaatliches Recht umgesetzt ist),⁹
- die *Charta von La Valletta* („Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes [revidiert]“ von 1992, welches zwar innerstaatlich als Bundesgesetz im Sinne von Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG Geltung beansprucht, allerdings effektiv formell noch nicht wirksam anwendbar ist, da die Länder noch keine entsprechenden landesrechtlichen Normen erlassen haben; dies hat zur Folge, dass bis dahin die bestehenden landesdenkmalrechtlichen Normen völkerrechtskonform auszulegen sind)¹⁰ sowie
- das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“, die so genannte *Welterbekonvention*.¹¹ Leitidee der Welterbekonvention ist die „Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen“ (aus der Präambel der Welterbekonvention). Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten; angesichts der föderativen Struktur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland obliegt deren Vertretung in außenpolitischen Angelegenheiten zwar vollständig und alleine dem Bund, die Regelungen zum Schutz und zur Pflege des „deutschen kulturellen Erbes“ allerdings vollständig und alleine den hierfür ausschließlich zuständigen Ländern. Da manche Länder noch keine entsprechenden landesrechtlichen Normen erlassen haben, hat dies auch bei der Welterbekonvention zur Folge, dass bis dahin die bestehenden landesdenkmalrechtlichen Rechtsnormen völkerrechtskonform auszulegen sind.

Die Charta von Venedig bildet bei rechtshistorischer Betrachtung einen ganz wesentlichen Meilenstein hin zur Schaffung der ersten Denkmalschutzge-

setze in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese beschränken sich allerdings ausnahmslos weitgehend darauf, Definitionen, Ge- und Verbote sowie Verwaltungsverfahren festzulegen; in diesem Sinne sind unter anderem die deutschen Denkmalschutzgesetze in erster Linie Organisations- und Verwaltungsverfahrensgesetze. Über die Definition der Denkmäler hinaus finden sich zu den materiellen Grundsätzen von Denkmalschutz und Denkmalpflege meist nur ansatzweise abstrakte und generalisierende Formulierungen, jedenfalls kaum materielle Grundsätze für den Umgang mit Denkmälern.

Zu begrüßen ist daher die zunehmende Tendenz, über diese abstrakten Formulierungen hinauszukommen und darauf abzustellen, ob beabsichtigte Veränderungen an einem Denkmal „denkmalverträglich“ sind. In dieser Hinsicht bieten die so genannten „Grundsätze der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes“, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen und in Grundlagenpapieren, z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Gerichtsentscheidungen bestätigt sind und eigentlich Allgemeingut wurden, die notwendige, von den Landesgesetzgebern gesehene und in der Regel mit ihren Oberzielen der Denkmalerhaltung und Denkmalverträglichkeit in diese Gesetze übernommene Grundlage für Auslegung und Interpretation.

Über diesen Umweg kommt den Inhalten der Charta von Venedig daher eine eminente Bedeutung im Verwaltungsalltag und in der Rechtsprechung zu, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Charta von Venedig selbst erfolgen würde. Trotz aller Diskussionen, juristischer und womöglich berechtigter denkmalfachlicher Zweifel enthielt eben dieses Protokoll die einzige, weltweit (jedenfalls grundsätzlich) anerkannte Formulierung von Grundsätzen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, im Grunde den Kanon denkmalfachlicher Ge- oder Verbote. Die Inhalte der Charta von Venedig wurden daher oft in den Formulierungen der denkmalpflegerischen Anforderungen in Rechtsakten, wie Erlaubnissen bzw. Genehmigungen, insbesondere für deren zu detaillierende Auflagen und Nebenbestimmungen und in der Rechtsprechung hinsichtlich bestimmter Einzelfallprobleme

6 http://www.dnk.de/_uploads/media/135_1964_Charta_von_Venedig.pdf (01.10.2014).

7 http://www.dnk.de/_uploads/media/163_1981_ICOMOS_Charta_vonFlorenz.pdf (01.10.2014).

8 http://www.dnk.de/_uploads/media/167_1987_ICOMOS_Charta_Washington.pdf (01.10.2014).

9 http://www.dnk.de/_uploads/media/164_1985_Europarat_architektonischesErbe.pdf (01.10.2014).

10 http://www.dnk.de/_uploads/media/171_1992_Europarat_archaeologErbe.pdf (01.10.2014).

11 <http://www.unesco.de/welterbe-konvention.html> (01.10.2014).

(z. B. zur Material-, Werk- und Formgerechtigkeit unter anderem bei Fenstern, Solar- und Photovoltaikanlagen, Wärmedämmmaßnahmen, etc.) herangezogen.

Staatsminister a. D. Hans Maier, zweiter und langjähriger Präsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, sagte 1973: „*Wir haben dafür zu sorgen, dass das Einzigartige und Besondere, was aus vergangenen Tagen auf uns gekommen ist, das Bayern aus vielen Ländern Europas heraushebt und was ohnehin in seinem Bestand [...] erheblich geschmälert worden ist, dass also dieser Anteil am europäischen Kulturerbe nicht in einer oder zwei Generationen vom Erdboden verschwindet*“.¹²

Lassen Sie uns in der Cultural Heritage Community Europas zusammenwirken und zusammenarbeiten, unser weltweit beachtetes Knowhow einbringen, sodass das grundsätzlich ebenso wunderbare politische Ziel des unbegrenzten Binnenmarktes erreicht werden kann ohne auch nur ein Objekt unseres baulichen oder archäologischen kulturellen Erbes zu gefährden. Dies geht nur mit Ihnen, nur mit (europäischen) Normen. Lassen Sie uns schon bei der Energieeffizienz historisch, architektonisch oder kulturell wertvoller baulicher Anlagen aktiv Ihre Fachkompetenz aktiv einbringen und verwerten, damit eine „gute Norm“ herauskommt.

„*Die Notwendigkeit schafft die Norm*“¹³

¹² Hans Maier in: Stenographischer Bericht des Bayerischen Landtages 7/67 vom 6. Juni 1973, S. 3524 f.

¹³ Kandinsky (zit. Anm. 2).

ANHANG „INTERNATIONALE GRUNDSÄTZE DER DENKMALPFLEGE“ (NICHT ABSCHLIESSEND; RELEVANT IMMER DANN, WENN ES IM RECHT UM „BELANGE DER DENKMALPFLEGE BZW. DES DENKMALSCHUTZES“ GEHT)

GRUNDSATZ	FUNDSTELLE
Grundsätze, die für alle Denkmäler gelten:	
Erhaltung des Kunstwerkes	Charta von Venedig Art. 3, 9
Erhaltung des geschichtlichen Zeugnisses	Charta von Venedig Art. 3, 9
Dauernde Pflege (Wartung usw.)	Charta von Venedig Art. 4
Nutzung ohne Änderung der Struktur und Gestalt	Charta von Venedig Art. 5
Bewahrung der Umgebung	Charta von Venedig Art. 6
Translozierung nur bei unbedingter Erforderlichkeit zum Schutz und nationalem, internationalem Interesse	Charta von Venedig Art. 7
Ausstattung darf nicht vom Denkmal getrennt werden	Charta von Venedig Art. 8
Restaurierung bleibt Ausnahme (nur, wenn nötig)	Charta von Venedig Art. 9
Alle Eingriffe haben den historischen Bestand zu wahren (gilt laut Formulierung nur für Restaurierungen, muss aber gemäß dem Ziel der Erhaltung für alle Eingriffe gelten)	Charta von Venedig Art. 9
Bei Wiederherstellungen von verlorenen Teilen ist Hypothese verboten – wenn man das Aussehen des verlorenen Teils nicht mehr kennt, muss man neue Formen finden	Charta von Venedig Art. 9
Die neuen Formen müssen sich harmonisch einfügen	Charta von Venedig Art. 12
Hinzufügungen (also Anbauten usw.) müssen einerseits vom Originalbestand unterscheidbar sein, den überlieferten Bestand aber erhalten, die Harmonie bewahren und das Verhältnis des Denkmals zur Umgebung bewahren	Charta von Venedig Art. 13
Technikgerechtigkeit: Neue Konservierungstechniken dürfen nur eingesetzt werden, wenn traditionelle versagen	Charta von Venedig Art. 10
Materialgerechtigkeit: Neue Materialien dürfen nur eingesetzt werden, wenn traditionelle versagen (spricht z. B. gegen Kunststoffenster...)	Charta von Venedig Art. 10 (erweiternde Auslegung ...)
Überlagerungen historischer Zustände grundsätzlich erhalten, nur wenn das zu Entfernende von geringer und das Aufzudeckende von hoher Bedeutung ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt, können Freilegungen geduldet werden	Charta von Venedig Art. 11
Stilreinheit ist kein Restaurierungsziel	Charta von Venedig Art. 11
Rekonstruktion verboten (Gilt laut Charta von Venedig zwar nur für Bodendenkmäler, wird aber von der überwiegenden Meinung in der Denkmalpflege für alle Denkmäler (außer Gartendenkmäler, s.u.) angewandt)	Charta von Venedig Art. 15
Anastylose (Wiederaufrichtung vorhandener Einzelteile) möglich	
Gilt laut Charta von Venedig nur für Bodendenkmäler, muss logischerweise auch auf alle anderen Denkmäler angewendet werden, wenn schon das Rekonstruktionsverbot, welches im selben Artikel enthalten ist, auf alle anderen Denkmäler angewendet wird (s. o.)	Charta von Venedig Art. 15
Voruntersuchungen vor Eingriffen	Charta von Venedig Art. 9
Dokumentation der Maßnahmen	Charta von Ven. Art. 16
Zusätzliche Grundsätze für Baudenkmäler:	
Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung zum Schutz von Baudenkmälern erforderlich	Charta von Granada, Art. 8
Zusätzliche Grundsätze für Bodendenkmäler:	
Zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden der Ausgrabung vorzuziehen	Charta von Lausanne, Art. 5 Charta von La Valletta, Art. 3b, 1. Spiegelstrich
Ausgrabung für wissenschaftliche Zwecke nur ausnahmsweise (z. B. um eine bessere Präsentation für die Öffentlichkeit zu erzielen)	Charta von Lausanne Art. 5
Ausgrabung dann zwingend, wenn dem Bodendenkmal die Zerstörung droht	Charta von Lausanne Art. 5
Keine Freilegung, wenn Erhaltung im freigelegten Zustand nicht gesichert ist	Charta von Lausanne Art. 6 Charta von La Valletta, Art. 3b, 2. Spiegelstrich
Präsentation erforderlich, aber immer auf dem aktuellen Stand	Charta von Lausanne Art. 7
Rekonstruktionen möglichst neben den archäologischen Überresten	
Widerspruch zum absoluten Rekonstruktionsverbot der Charta von Venedig, s. o.	Charta von Lausanne Art. 7
Rekonstruktionen müssen als solche erkennbar sein	Charta von Lausanne Art. 7
Rekonstruktionen möglichst authentisch	Charta von Lausanne Art. 7
Geeignete Aufbewahrungsorte für Überreste	Charta von La Valletta Art. 4

Zusätzliche Grundsätze für Gartendenkmäler:	
Bei jeder Instandsetzungsmaßnahme muss die Gesamtheit der Elemente des Gartens berücksichtigt werden	Charta von Florenz Art. 10
Instandhaltung durch rechtzeitige Ersatzpflanzung und zyklische Erneuerung	Charta von Florenz Art. 11
Auswahl der Pflanzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vegetationszonen und Kulturräume	Charta von Florenz Art. 12
Entfernung von ortsfesten oder beweglichen Gegenständen nur, wenn zur Restaurierung oder Erhaltung zwingend erforderlich	Charta von Florenz Art. 13
Vor Restaurierung genaue wissenschaftliche Untersuchung Aufstellung eines Planwerkes	Charta von Florenz Art. 15
Grundsätzlich sind alle Epochen, die zu der Entwicklung des Gartens beigetragen haben, gleichberechtigt, deshalb darf man grundsätzlich auch nicht eine ältere Phase auf Kosten einer jüngeren rekonstruieren	Charta von Florenz Art. 16
Rekonstruktion einer älteren Phase kommt dann in Betracht, wenn die jüngere der Schadhaftheit oder dem Verfall preisgegeben ist, oder wenn die Partie in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes liegt zwecks Verdeutlichung der Zusammengehörigkeit von Gebäude und Garten Die Rekonstruktion kann dann auf Spuren oder unwiderleglicher Dokumentation fußen	Charta von Florenz Art. 16
Wenn nur noch Vermutungen über das frühere Aussehen eines Gartens bestehen, ist eine Nachbildung eine historisierende Neuschöpfung und kein historischer Garten	Charta von Florenz Art. 17
Zusätzliche Grundsätze für die Denkmalpflege in historischen Stadtkernen:	
Erhaltung des Charakters, d.h. - Parzellen - Straßennetz - Beziehung zwischen Bauwerken, Grünflächen, Freiflächen - innere und äußere Erscheinung von Bauwerken - Beziehung zwischen der Stadt und der näheren Umgebung - Mannigfaltigkeit von verschiedenen Funktionen, die die Stadt im Laufe der Zeit hatte	Charta von Washington, Art. 2.,8
Bei Neuerrichtung von Bauten muss die bestehende räumliche Struktur, insbesondere Parzellenteilung und Maßstab, respektiert werden Fahrzeugverkehr innerhalb einer historischen Stadt muss eingeschränkt werden, Parkplätze dürfen die Stadtstruktur nicht beeinträchtigen	Charta von Washington, Art. 10 Charta von Washington, Art. 12
Zugang durch Straßen verbessern, ohne in die Stadtstruktur einzugreifen	Charta von Washington, Art. 13
Vorsorge gegen Umweltverschmutzung und Katastrophen, dem besonderen Charakter der Kulturgüter angepasst	Charta von Washington, Art. 14

Englische Kurzfassungen der Beiträge

English Abstracts

Wolfgang Karl Göhner

EUROPEAN STANDARDISATION SYSTEM IN THE CONTEXT OF THE
VENICE CHARTER AND INTERNATIONAL POLICY DOCUMENTS

„The necessity creates the **n**orm“ (slightly adapted from Wassily Kandinsky ... „Die Notwendigkeit schafft die **F**orm“)

The *Venice Charter* of May 1964 is an international agreement without binding legal effect, and often referred to as the monument conservations „Magna Carta“ or „constitution“. This final resolution of a private congress neither became part of an international treaty under international law nor is it a law itself.

However, the *Venice Charter* continues to be one of the essential intellectual bases for the implementation of monument conservation, without for instance there being an express reference to the Charter in German monument conservation legislation. For a long time, it contained the only globally acknowledged formulation of monument conservation and monument protection principles (e.g. on the appropriateness of material, work and form). In this sense, the *Venice Charter* is thus itself a standard within the meaning of Art. 1 No. 4 of Directive 98/34/EC of 22 June 1998, OJ L204/37.

The European Union internal market comprises a region without internal borders in which the free movement of goods, persons, services and capital is guaranteed. The function of CEN/TC 346 is to draw up EN standards harmonising and standardising the technical methods used in the field of the preservation of Europe's cultural heritage. Its effects are for this reason of significance also for museums and monument conservation. Examples include in particular the *Heating places of worship* guidelines (EN 15759), the *Terminology standard* (EN 15898) and the *Conservation of cultural property* (EN 16085). The consequences of standardisation will be of significance for the actual work of museums and monument conservation in Europe in the light of the increasing tendency within the EU to purge the legal standards, in particular regulations and directives, and for specifications not infrequently to „refer“ even dynamically to the work of European standardisation organisations such as the CEN, so that in the medium term the effects of the *Venice Charter* inter alia will increasingly be forced into the background.

Monument protection and monument conservation must therefore ensure an active presence within the European standardisation process - in order both to determine and to protect!